

**Satzung
über die Aufbewahrungs- und Überprüfungsfristen von personenbezogenen Daten der
Architektenkammer Sachsen**

Auf der Grundlage von § 24 Absatz 5 i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Architektengesetz (SächsArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2017 (SächsGVBl. Nr. 4/2017 S. 102, 237), das durch Artikel 29 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. Nr. 7/2018, S. 198) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Sachsen am 30.11.2018 folgende Satzung über die Aufbewahrungs- und Überprüfungsfristen beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Satzung regelt auf der Grundlage von § 24 Abs. 5 SächsArchG die Aufbewahrungs- und Überprüfungsfristen von personenbezogenen Daten.

§ 2 Grundsatz der Löschung

Die bei der Architektenkammer Sachsen gespeicherten personenbezogenen Daten sind, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, zu löschen, wenn

- (1) sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer Sachsen nicht mehr erforderlich sind und
- (2) keine Einwilligung der betroffenen Person zur weiteren Datenverarbeitung vorliegt.

§ 3 Aufbewahrungsfristen, Datenkategorien

- (1) Personenbezogene Daten sind für die folgenden Datenkategorien mindestens zehn Jahre aufzubewahren.:
 - a) Daten gem. § 24 Abs.1 Nr. 1, 2, 3, 4 SächsArchG für Eintragungen in die Architekten- und Stadtplanerliste nach §§ 5 Abs. 1, 33a SächsArchG, das Gesellschaftsverzeichnis nach §§ 9, 10, die Liste der qualifizierten Brandschutzplaner nach § 5 Abs. 7 SächsArchG, die Sachverständigenliste nach § 5 Abs. 8 SächsArchG und Eintragungen in weitere Listen und Verzeichnisse gem. § 14 Abs. 2 SächsArchG,
 - b) Daten gem. § 24 Abs. 1 Nr. 5 SächsArchG im Rahmen eines Eintragungsverfahrens, welches nicht zur Eintragung führte,
 - c) Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erhoben worden sind,
 - d) Daten von Nichtmitgliedern an Weiterbildungsveranstaltungen der Akademie,

- e) Daten gem. § 24 Abs. 1 Nr. 7 SächsArchG von Personen, die unbefugt eine geschützte Berufsbezeichnung führen.
- f) Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 20 SächsArchG erhoben worden.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen ab dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem

- a) für Daten nach Satz 1 Buchstabe a die Löschung der Eintragung erfolgt ist,
- b) für Daten nach Satz 1 Buchstabe b das Verfahren abgeschlossen wurde bzw. ein rechtskräftiger Bescheid über die Ablehnung der Eintragung ergangen ist,
- c) für Daten nach Satz 1 Buchstabe c die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich durchgeführt worden ist,
- d) für Daten nach Satz 1 Buchstabe d die Weiterbildungsveranstaltung durchgeführt worden ist,
- e) für Daten nach Satz 1 Buchstabe e das Abmahnverfahren bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren abgeschlossen worden ist.
- f) für Daten nach Satz 1 Buchstabe f das Schlichtungsverfahren abgeschlossen worden ist.

(2) Personenbezogene Daten sind für die folgenden Datenkategorien mindestens fünf Jahre aufzubewahren:

- a) Daten gem. § 24 Abs. 1 Nr. 6 SächsArchG für die Eintragung des Dienstleistungserbringers im Verzeichnis bei einer Dienstleistungsanzeige nach § 35 Abs. 1, 3 oder 5 SächsArchG sofern die Dienstleistungsanzeige nicht erneuert worden ist,
- b) Daten für die Eintragung im Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften nach § 11 SächsArchG,
- c) Daten bei einer Dienstleistungsanzeige, die nicht zur Eintragung in das Verzeichnis führte,
- d) Daten von Nichtmitgliedern, die nicht mehr für den Zweck, für den sie erhoben wurden, erforderlich sind,
- e) Daten über die Berufung von Ehrenmitgliedern nach Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 17 Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen.

Die Aufbewahrungsfristen beginnen ab dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem

- a) für Daten nach Satz 1 Buchstabe a und b die Löschung der Eintragung erfolgt ist,
- b) für Daten nach Satz 1 Buchstabe c das Verfahren abgeschlossen wurde bzw. ein rechtskräftiger Bescheid über die Ablehnung der Eintragung ergangen ist,
- c) für Daten nach Satz 1 Buchstabe d der Zweck für die Datenerhebung nicht mehr vorliegt,

d) für Daten nach Satz 1 Buchstabe e das Verfahren über die Aberkennung abgeschlossen ist.

- (3) Personenbezogene Daten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Architektenkammer Sachsen sind nach deren Ausscheiden 30 Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt ab dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin aus der Architektenkammer ausgeschieden ist.

§ 4 Überprüfungsfrist

Bei personenbezogenen Daten nach § 3 ist mit Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu prüfen, ob diese Daten gelöscht werden können; § 5 SächsArchG bleibt hiervon unberührt. Ist dies nicht der Fall, weil die Daten noch zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe benötigt werden, ist jeweils zum 31.12. eines jeden nachfolgenden Kalenderjahres die Prüfung nach Satz 1 durchzuführen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird hiermit zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 3/2019 ausgefertigt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe OST Nr. 3/2019 in Kraft.

gez. Dipl.-Ing. Alf Furkert
Präsident
Architektenkammer Sachsen